

Gemeinderatsdrucksache Nr. 119/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	17.11.2020	Beschlussfassung	Öffentlich

Änderung der Wahlordnung des Jugendgemeinderates Pfullingen

Anlage 1: Wahlordnung

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der Wahlordnung des Jugendgemeinderates wird beschlossen.

Die Wahlordnung tritt mit Wirkung ab dem 18.11.2020 in Kraft.

Pfullingen, 17.11.2020

Martin Fink
stv. Bürgermeister

Sachverhalt:

Die beiden Jugendgemeinderatswahlen im Oktober 2015 und 2017 wurden laut der vom Gemeinderat am 14. April 2015 beschlossenen Wahlordnung in Form einer Urnenwahl durchgeführt. Die den Wahlberechtigten zugesandten Stimmzettel konnten in den bisher drei weiterführenden Schulen (Friedrich-Schiller-Gymnasium, Wilhelm-Hauff-Realschule und Schlossschule) an dem dafür festgelegten Wahltag unter Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte abgegeben werden.

Nachdem bei der JGR-Wahl 2017 festgestellt wurde, dass das Interesse an der Wahl sehr gering war (Wahlbeteiligung 11 %) und außerdem viele der Wahlberechtigten am Wahltag ihre Benachrichtigung vergessen hatten, haben sich die Mitglieder des Jugendgemeinderats für die im März 2021 anstehende JGR-Wahl überlegt, ob ein neues Konzept des Wahlverfahrens mehr Beteiligung bringt. Letztlich hat sich das Gremium für das Onlinewahl-Verfahren entschieden, da es auf Nachfrage bei der Stadt Horb am Neckar und der Stadt Bruchsal, die beide seit mehreren Jahren die Onlinewahl einsetzen, nur positive Rückmeldungen zu diesem Wahlverfahren bei der Jugendgemeinderatswahl gab.

Entgegen der bisher in der Wahlordnung festgelegten Urnenwahl hat der Jugendgemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2020 einstimmig beschlossen, dass künftig die JGR-Wahl als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl stattfinden soll. In einem vom Jugendgemeinderat festgelegten und vom Gemeinderat beschlossenen Zeitraum von insgesamt 10 Tagen soll die Onlinewahl durchgeführt werden.

Vorteil des neuen Wahlverfahrens ist, dass der Wahltermin nicht auf einen bestimmten Tag festgelegt wird, sondern es den Wahlberechtigten möglich ist, innerhalb eines längeren Zeitraums über verschiedene digitale Medien (Computer, Handy, Laptop...) abzustimmen. Außerdem können die Kandidaten, die die Voraussetzungen nach § 2 der JGR-Wahlordnung erfüllen, nach Prüfung ihrer Wählbarkeit ihre persönlichen Daten in dem dafür eingerichteten Onlineportal einstellen. Durch dieses Wahlverfahren, das dem Umgang der Jugendlichen im Bezug auf die Nutzung digitaler Medien angepasst ist, steigt die Wahrscheinlichkeit für mehr Kandidatenbewerbungen und einer höheren Wahlbeteiligung.

Weiter entfallen die Personalkosten für acht Wahlhelfer, die bei einer Urnenwahl in den weiterführenden Schulen jeweils zu zweit halbtags anwesend sein müssen.

Die einmaligen Anschaffungskosten der für die Onlinewahl notwendigen Software, die sich auf ca. 2.000 Euro belaufen, übernimmt der Jugendgemeinderat.

Pfullingen, 2.11.2020

Cornelia Gekeler
Geschäftsstelle Jugendgemeinderat

	WO JGR 20.06.2016	WO JGR 17.11.2020
1	§2 (1) WO JGR Der Jugendgemeinderat besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern	§1 (1) WO JGR Der Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen besteht aus 11 ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitgliedern (Jugendgemeinderäte).
2	§ 2 (2) WO JGR Alle weiterführenden Schulen in Pfullingen entsenden zusätzlich jeweils bis zu 2 beratende Mitglieder in den Jugendgemeinderat. Die Auswahl dieses Mitgliedes obliegt der jeweiligen Schule.	§1 (2) WO JGR Die weiterführenden Schulen in Pfullingen entsenden jeweils bis zu zwei beratende Mitglieder in den Jugendgemeinderat. Die Auswahl dieser Mitglieder obliegt der jeweiligen Schule. Die von der Schule bestellten beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.
3	§2 (3) WO JGR Der Jugendgemeinderat wird für 3 Jahre gewählt. §1 (1) WO JGR Der Jugendgemeinderat wird nach den Vorschriften des Art. 28 Abs. 1 des GG in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.	§1 (3) WO JGR Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
4	§4 (1) WO JGR Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen legt den Wahltag für die Wahlen des Pfullinger Jugendgemeinderates fest.	§1 (4) WO JGR Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll
5	§4 (2) WO JGR Der Wahltag darf nicht an einem gesetzlichen Feiertag in Baden-Württemberg sowie innerhalb der offiziellen Schulferien des Landes Baden-Württembergs liegen.	§1 (5) WO JGR Der Wahltag darf nicht an einem gesetzlichen Feiertag in Baden-Württemberg sowie nicht innerhalb der offiziellen Schulferien des Landes Baden-Württemberg liegen.
6	§ 8 (1) WO JGR Dem Jugendgemeinderatswahlausschuss obliegt die Leitung der Jugendgemeinderatswahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.	§1 (6) WO JGR Die Einrichtung eines Wahlvorstandes entfällt aufgrund der Durchführung einer reinen Onlinewahl
7	§8 (2) WO JGR Der Gemeinderat bestellt für die Wahl einen Jugendgemeinderatswahlausschuss, der auch die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.	§1 (7) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird durch das Wahlamt und der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Pfullingen durchgeführt.
8	§14 (1) WO JGR Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, finden, soweit anwendbar, die einschlägigen	§1 (8) WO JGR Sollten keine besonderen Regelungen über die Wahl des Jugendgemeinderates getroffen sein, so

	Vorschriften des Kommunalwahlrechtes sowie der Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung.	finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit diese anwendbar sind.
9	<p>§ 2 (4) WO JGR Das aktive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, welche im Melderegister der Stadt Pfullingen gemeldet und am Wahltag wahlberechtigt sind.</p> <p>§ 2 (5) WO JGR Das passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die seit mindestens 12 Wochen im Melderegister der Stadt Pfullingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Weiterhin muss der Jugendliche die Gewähr dafür bieten, dass er für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.</p> <p>§ 2 (6) WO JGR Die Nationalität hat keinerlei Auswirkungen auf das Wahlrecht.</p>	<p>§ 2 (1) WO JGR Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag seit mindestens 12 Wochen ihren Hauptwohnsitz in Pfullingen haben.</p>
10	<p>§ 2 (7) WO JGR Nicht wählbar in den Jugendgemeinderat sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeinderat, Kreisrat und/oder Abgeordneter (bezogen auf alle politischen Ebenen) innehaben</p>	<p>§ 2 (2) WO JGR Nicht wählbar in den Jugendgemeinderat sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeinderat, Kreisrat und/oder Abgeordneter (bezogen auf alle politischen Ebenen) innehaben.</p>
11	<p>§5 (1) WO JGR Die Wahl des Jugendgemeinderates für Pfullingen muss von der Stadt Pfullingen spätestens am 60. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht werden.</p>	<p>§ 3 (1) WO JGR Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird vom städtischen Wahlamt im Internet, im Amtsblatt, per Aushang an den weiterführenden Schulen und am Rathaus I spätestens zwei Monate vor der Wahl bekanntgegeben.</p>
12	<p>§ 5 (2) WO JGR Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Tag der Wahl, 2. den Beginn und das Ende der Abstimmung, 3. Die Standorte der Wahlräume, 4. die Aufforderung, frühestens am Tage nach der Bekanntmachung und spätestens am 35. Tage vor dem 	<p>§3 (2) WO JGR Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom Bürgermeister der Stadt Pfullingen ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf, sich zur Wahl zu stellen.</p>

	Wahltag Wahlbewerbungen bei der Stadtverwaltung einzureichen.	
13	<p>§6 (3) WO JGR Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 21 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bewerbungen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf, 2. der Wähler nicht an die vorgeschlagenen Bewerber gebunden ist, 3. insgesamt nur so viele Stimmen abgegeben werden dürfen wie Bewerber zu wählen sind. 	<p>§ 4 (1) WO JGR Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl schriftlich bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Pfullingen eingegangen sein.</p>
14	<p>§ 6 (1) WO JGR Ein Wahlvorschlag muss Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers enthalten. Weiterhin sind dem Wahlvorschlag die notwendigen Einverständniserklärungen sowie die Erklärung, dass der Bewerber nicht vorbestraft ist und für die freiheitlich demokratische Grundordnung(Verfassung) eintritt, beizulegen.</p>	<p>§ 4 (2) WO JGR Die Bewerbung (schriftlich) muss enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Zuname - Geburtsdatum - Anschrift - besuchte Schule oder Berufsbezeichnung <p>Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>
15	<p>§6 (2) WO JGR Die Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge prüft und über ihre Zulassung beschließt der Jugendgemeinderatswahlausschuss.</p>	<p>§4 (2) WO JGR Nach Eingang der Bewerbungen entscheidet die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates und das Wahlamt der Stadt Pfullingen über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und können dann selbst im Internetportal für die JGR-Wahl ihre Daten einstellen, die durch ein Lichtbild ergänzt werden. Außerdem werden die zugelassenen Bewerber namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, über eine Wahlliste im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang am Rathaus I und in den weiterführenden Schulen bekannt gemacht. Die Wahlliste wird in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Schule, des Berufs oder Ähnlichem (Hobbies)...erstellt.</p>
16	§7 (1) WO JGR	§5 (2) WO JGR

	Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnis einzutragen.	Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
17	§7 (2) WO JGR Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Hält der Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann er innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums die Berichtigung beantragen.	§ 5 (3) WO JGR Jeder Wahlbeteiligte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Hält der Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann er innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums die Berichtigung schriftlich beantragen.
18	§7 (3) WO JGR Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung können der Antragsteller und der Betroffene, gegen eine Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen der Betroffene Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.	§ 5 (4) WO JGR Über den Berichtigungsantrag entscheidet abschließend der Bürgermeister
19	§10 (2) WO JGR Zur persönlichen Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung vorzulegen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu registrieren.	§ 5 (5) WO JGR Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (Wahl-TAN) sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt. § 5(6) WO JGR Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanummerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanummerischen Codes gibt es keinen Ersatz. §5 (7) WO JGR Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und am Wahltag bis 24:00 Uhr kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanummerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt Pfullingen) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten vergeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.
20	§10 (1) WO JGR Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Der	§6 WO JGR Jeder Wähler hat 11 Stimmen. Einem Kandidaten kann je eine Stimme

	<p>Wahlberechtigte hat 11 Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Fehlstimmen. Die Wahl findet geheim statt. Auf Wahlumschläge wird verzichtet. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.</p>	<p>gegeben werden, nicht abgegebene Stimmen werden als Fehlstimmen gewertet.</p> <p>Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Stimme online alleine abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.</p>
21	<p>§11 WO JGR Die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.</p> <p>§13 WO JGR Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>§7 WO JGR Das Wahlergebnis wird vom Wahlamt der Stadt Pfullingen ermittelt, festgestellt und im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang am Rathaus I und durch Aushang an den Schulen bekannt gegeben.</p>
22	<p>§1 (3) WO JGR Die Wahl ist eine Mehrheitswahl. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>§ 8 (1) WO JGR Die Sitze werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.</p>
23	<p>§1 (4) WO JGR Alle weiteren Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmanzahl als Ersatzpersonen gewählt.</p>	<p>§8 (2) WO JGR Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.</p>
24	<p>§3 (1) WO JGR Legt ein gewählter Jugendgemeinderat sein Amt nieder, nimmt er ein anderes politisches Amt in Pfullingen an, wird festgestellt, dass er nicht wählbar war oder verliert er seine Wählbarkeit z.B. durch das Aufgeben seines Wohnsitzes in Pfullingen scheidet er mit sofortiger Wirkung aus dem Jugendgemeinderat aus.</p> <p>§3 (2) WO JGR Für den in Abs. 1 genannten Fall rückt automatisch die erste Ersatzperson nach §1 Abs. 4 für diese Person nach. Falls die Ersatzperson die Annahme des Amtes verweigert folgt entsprechend die nächste Ersatzperson.</p>	<p>§8 (3) WO JGR Legt ein gewählter Jugendgemeinderat sein Amt nieder, nimmt er ein anderes politisches Amt an oder verliert er seine Wählbarkeit z. B. durch das Aufgeben seines Wohnsitzes in Pfullingen, scheidet er mit sofortiger Wirkung aus dem Jugendgemeinderat aus und der Kandidat mit nächsthöchster Stimmzahl rückt als Ersatzperson nach.</p>
25	<p>§15 WO JGR Aus Gründen der Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.</p>	<p>Wahlordnung Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen</p>

Neu hinzugefügte Paragraphen

1	Noch nicht vorhanden →Neu hinzugefügt in WO JGR vom 17.11.2020	Wahlordnung vom 20. Juni 2016, zuletzt geändert am 17.11.2020 durch GR-Beschluss (DS xxx/2020).
2	Noch nicht vorhanden →Neu hinzugefügt in WO JGR vom 17.11.2020	§ 5 (1) WO JGR Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird als reine Onlinewahl durchgeführt
3	Noch nicht vorhanden →Neu hinzugefügt in WO JGR vom 17.11.2020	§ 9 Inkrafttreten WO JGR Die Wahlordnung des Jugendgemeinderats tritt am Folgetag nach Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Pfullingen (18.11.2020) in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Pfullingen.

Ersatzlos gestrichen Paragraphen

1	§ 1 Wahlgrundsätze §1 (2) WO JGR Die Grundlage des Jugendgemeinderates stellt §41a der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.	Ersatzlos gestrichen
2	§8 Jugendgemeinderats-Wahlausschuss §8 (3) WO JGR Es werden 3 Stimmbezirke gebildet. Für jeden der Stimmbezirke werden Stimmbezirksausschüsse gebildet.	Ersatzlos gestrichen
3	§9 Wahlräume 1. Die Wahlräume, ihre Ausstattung und das erforderliche Hilfspersonal stellt die Stadt. 2. Es sollte darauf geachtet werden, dass mindestens einer der Wahlräume barrierefrei zu erreichen ist.	Ersatzlos gestrichen
4	§12 Stimmzettel 1. Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Reihenfolge die Namen sowie die Anschrift der Bewerber und das Geburtsjahr. Weiterhin enthält der Stimmzettel 7 Leerzeilen. 2. Ungültig sind Stimmzettel, 1. die nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl gültig sind, 2. die keine gültigen Stimmen enthalten,	Ersatzlos gestrichen

	<p>3. die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,</p> <p>4. die einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz</p> <p>oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten,</p> <p>5. die mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat,</p> <p>6. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar ist.</p>	
--	--	--



Wahlordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für **alle Geschlechter** gleichermaßen.

Wahlordnung vom 20. Juni 2016, zuletzt geändert am 17.11.2020 durch GR-Beschluss (DS 119/2020).

§1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen besteht aus 11 ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitgliedern (Jugendgemeinderäte).
- (2) Die weiterführenden Schulen in Pfullingen entsenden jeweils bis zu zwei beratende Mitglieder in den Jugendgemeinderat. Die Auswahl dieser Mitglieder obliegt der jeweiligen Schule. Die von der Schule bestellten beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.
- (3) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (4) Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll.
- (5) Der Wahltag darf nicht an einem gesetzlichen Feiertag in Baden-Württemberg sowie nicht innerhalb der offiziellen Schulferien des Landes Baden-Württemberg liegen.
- (6) Die Einrichtung eines Wahlvorstandes entfällt aufgrund der Durchführung einer reinen Onlinewahl.
- (7) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird durch das Wahlamt und der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Pfullingen durchgeführt.
- (8) Sollten keine besonderen Regelungen über die Wahl des Jugendgemeinderates getroffen sein, so finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit diese anwendbar sind.

§ 2

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die

am Wahltag seit mindestens 12 Wochen ihren Hauptwohnsitz in Pfullingen haben.

- (2) Nicht wählbar in den Jugendgemeinderat sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeinderat, Kreisrat und/oder Abgeordneter (bezogen auf alle politischen Ebenen) innehaben.

§ 3 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird vom städtischen Wahlamt im Internet, im Amtsblatt, per Aushang an den weiterführenden Schulen und am Rathaus I spätestens zwei Monate vor der Wahl bekanntgegeben.
- (2) Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom Bürgermeister der Stadt Pfullingen ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf, sich zur Wahl zu stellen.

§4 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl schriftlich bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates der Stadt Pfullingen eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung (schriftlich) muss enthalten
- Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - besuchte Schule oder Berufsbezeichnung

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (3) Nach Eingang der Bewerbungen entscheidet die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates und das Wahlamt der Stadt Pfullingen über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und können dann selbst im Internetportal für die JGR-Wahl ihre Daten einstellen, die durch ein Lichtbild ergänzt werden. Außerdem werden die zugelassenen Bewerber namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, über eine Wahlliste im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang am Rathaus I und in den weiterführenden Schulen bekannt gemacht. Die Wahlliste wird in alphabetischer Reihenfolge

mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Schule, des Berufs oder Ähnlichem (Hobbies)...erstellt.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Pfullingen wird als reine Onlinewahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Jeder Wahlbeteiligte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Hält der Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann er innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums die Berichtigung schriftlich beantragen.
- (4) Über den Berichtigungsantrag entscheidet abschließend der Bürgermeister.
- (5) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (Wahl-TAN) sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt.
- (6) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanumerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanumerischen Codes gibt es keinen Ersatz.
- (7) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und am Wahltag bis 24:00 Uhr kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanumerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt Pfullingen) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten vergeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.

§ 6 Stimmabgabe

Jeder Wähler hat 11 Stimmen. Einem Kandidaten kann je eine Stimme gegeben werden, nicht abgegebene Stimmen werden als Fehlstimmen gewertet.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Stimme online alleine abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 7 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlamt der Stadt Pfullingen ermittelt, festgestellt und im Internet, im Amtsblatt, durch Aushang am Rathaus I und durch Aushang an den Schulen bekannt gegeben.

§ 8 Sitzverteilung, Nachrücken

- (1) Die Sitze werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.
- (3) Legt ein gewählter Jugendgemeinderat sein Amt nieder, nimmt er ein anderes politisches Amt an oder verliert er seine Wählbarkeit z. B. durch das Aufgeben seines Wohnsitzes in Pfullingen, scheidet er mit sofortiger Wirkung aus dem Jugendgemeinderat aus und der Kandidat mit nächsthöchster Stimmzahl rückt als Ersatzperson nach.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlordnung des Jugendgemeinderats tritt am Folgetag nach Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Pfullingen (18.11.2020) in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Pfullingen.

Ausgefertigt:

Pfullingen, 29. Oktober 2020

Michael Schwarz

Vorsitzender